

Nr. 650

**Gesetz
über Abgaben und Beiträge im Tourismus
(Tourismusetz)**

vom 30. Januar 1996* (Stand 1. August 2008)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Mai 1994¹,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck und Ziele*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Tourismus. Es regelt die Finanzierung der Förderungsmassnahmen und die Zuständigkeiten.

² Bei allen Massnahmen ist ein umweltverträglicher, qualitätsorientierter und regional angepasster Tourismus anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen, Natur, Landschaft und Ortsbilder sind zu schonen.

§ 2 *Finanzierung*

Die Tourismusförderung wird finanziert durch

- a. den Ertrag aus der kantonalen und der örtlichen Beherbergungsabgabe,
- b. den Ertrag aus den Kurtaxen,
- c. den Ertrag aus der Tourismusabgabe und
- d. die Staatsbeiträge.

* K 1996 248 und G 1996 51

¹ GR 1994 822

§ 3 *Zuständigkeit*

¹ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes.

² Er erstellt ein kantonales Tourismusleitbild und unterbreitet es dem Kantonsrat² periodisch zur Kenntnisnahme.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement³ ergreift alle erforderlichen Massnahmen, soweit nicht andere Instanzen damit beauftragt sind.

⁴ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für den Tourismus zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.⁴

II. Beherbergungsabgabe, Kurtaxe und Tourismusabgabe

1. Beherbergungsabgabe

a. Kantonale Beherbergungsabgabe

§ 4 *Zweck*

Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

§ 5 *Träger des Tourismusmarketings*

Das Tourismusmarketing ist Sache der touristischen Organisationen.

§ 6 *Anspruchsvoraussetzungen*

Anspruch auf Zuteilung von Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe haben touristische Organisationen, wenn sie

- regionales Tourismusmarketing oder örtliches Tourismusmarketing mit regionaler Bedeutung betreiben,
- auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und über ein Mehrjahresprogramm verfügen,
- nach ihren Statuten den Zweck des Gesetzes verfolgen,

² Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 3 und 25 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

³ Departementsbezeichnung in den §§ 3, 6 und 27 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

- d. vielfältige Dienstleistungen für den luzernischen Tourismus erbringen,
- e. keine Gewinne ausschütten und andere Finanzierungsmöglichkeiten angemessen ausgeschöpft haben,
- f. vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als beitragsberechtigigt anerkannt sind.

§ 7 *Abgabepflicht*

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer

- a. gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und andern Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

§ 8 *Ausnahmen von der Abgabepflicht*

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes⁵ steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,⁶
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

§ 9 *Höhe der Abgabe*

¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt 30 Rappen je Person und Logiernacht.

² Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens zwei Jahre vorher festzulegen. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

⁵ SRL Nr. 620

⁶ Fassung gemäss Steuergesetz vom 22. November 1999 (G 2000 1), in Kraft seit dem 1. Januar 2001.

§ 10⁷ *Veranlagung und Bezug*

¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle bezieht die Abgabe.

² In streitigen Fällen erlässt die Gemeinde einen Veranlagungsentscheid.

§ 11 *Überweisung*

Die Gemeinden bzw. die mit dem Bezug beauftragten Stellen überweisen die gesamten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres der Staatskasse.

b. Örtliche Beherbergungsabgabe

§ 12 *Zweck und Höhe der Abgabe*

¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht zur Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings zu erheben.

² Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.

§ 13 *Veranlagung und Bezug*

Für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe gilt § 10.

2. Kurtaxe

§ 14 *Grundsatz und Zweck*

¹ In Kur-, Sport-, Ferien- und Fremdenverkehrsgebieten können die Gemeinden Kurtaxen erheben.

² Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

§ 15 *Abgabepflicht*

¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

² Sie kann erhoben werden für jede Übernachtung von Gästen

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

³ Wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, kann ebenfalls taxpflichtig erklärt werden, wenn sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat.

⁴ Die Kurtaxen sind der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle abzuliefern.⁸

§ 16 *Ausnahmen von der Abgabepflicht*

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen gemäss § 8 Absatz 2.

§ 17 *Höhe der Kurtaxe, Bemessung*

¹ Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben.

² Die Gemeinde hat nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen in einem rechtsetzenden Erlass die Taxe im Rahmen von 40 Rappen bis 4 Franken festzulegen, wobei insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste als Bemessungsgrundlage dienen.⁹

³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss § 15 Absatz 2a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

⁴ Die Gemeinde hat in einem rechtsetzenden Erlass die Jahrespauschale im Rahmen von 50 bis 250 Franken festzulegen, wobei die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten im bewohnten Raum als Bemessungsgrundlage dienen.¹⁰

⁵ In Streitfällen entscheidet die Gemeinde.¹¹

§ 18 *Organisation, Aufsicht*

¹ Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen besorgen die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Stellen.¹²

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

²Die Gemeinde erlässt nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen ein Reglement. Darin sind namentlich festzulegen¹³

- a. die mit dem Inkasso und der Verwaltung der Kurtaxen beauftragte Stelle,¹⁴
- b. der Kreis der Kurtaxenpflichtigen,
- c. die Berechnungsmethode für die Kurtaxe,
- d. die Höhe der Kurtaxe,
- e. die Zeitabschnitte des Jahres, in denen Kurtaxen zu entrichten sind,
- f. die Ablieferungstermine für die Kurtaxen,
- g. weitere Taxbefreiungen und Taxermässigungen,
- h. die Verwendung der Kurtaxen,
- i. die Aufsicht und die Rechnungsablage.

³Die Gemeinde beaufsichtigt die Beauftragten hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen. Diese sind verpflichtet, zuhanden der Gemeinde jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen.¹⁵

3. Tourismusabgabe

§ 19 *Grundsatz und Zweck*

¹Die Gemeinden können von selbständigerwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, eine Abgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz erheben.

²Der Ertrag der Abgabe ist für touristische Massnahmen zu verwenden, die im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen liegen. Die Abgaben dürfen nicht für die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

§ 20 *Höhe, Veranlagung; Befreiung von der Abgabe*

¹Objekt bildet der im Kalenderjahr erzielte tourismusbedingte Umsatz in der Gemeinde ansässiger Betriebe beziehungsweise Betriebsteile. Er umfasst alle durch Dienstleistungen und Warenverkäufe an Touristinnen und Touristen erzielten Einnahmen.

²Die jährliche Abgabe je Betrieb beziehungsweise Betriebsteil darf 1 Promille des tourismusbedingten Umsatzes und 20000 Franken nicht überschreiten. Die Abgabe kann als Pauschale erhoben werden. Die Pauschale wird nach der approximativen Höhe des tourismusbedingten Umsatzes abgestuft.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

³ Der tourismusbedingte Umsatz ist durch die Abgabepflichtigen zu ermitteln. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie mündlich oder schriftlich wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.¹⁶

⁴ Nicht abgabepflichtig sind Personen gemäss § 19 Absatz 1, deren tourismusbedingter Umsatz weniger als 10 Prozent des Gesamtumsatzes des in der Gemeinde ansässigen Betriebs beziehungsweise Betriebsteils beträgt.

⁵ In Streitfällen über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheidet die Gemeinde.¹⁷

§ 21 *Organisation, Aufsicht*

¹ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten der Tourismusabgabe in einem Reglement.

² In diesem Reglement sind insbesondere festzulegen

- a. die maximale Höhe der Abgabe,
- b. die Verwendung der Abgabe,
- c. das Inkasso und die Verwaltung der Abgabe,
- d. die Aufsicht und die Rechnungsablage.

³ ...¹⁸

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 22 *Widerhandlungen*

¹ Abgabepflichtige, welche die ihnen obliegenden Melde- und Mitwirkungspflichten verletzen oder durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben schuldhaft bewirken, dass keine oder zu niedrige Beherbergungsabgaben, Kurtaxen oder Tourismusabgaben abgeliefert werden, sind mit Busse bis zu 10000 Franken zu bestrafen. Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

² Die vorenthaltenen Beherbergungsabgaben, Kurtaxen und Tourismusabgaben sind nachzuzahlen. Der zu leistende Verzugszins entspricht dem jeweils gültigen Zinsfuss für Nachsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.

³ Nachzahlungen verfügt die Gemeinde.¹⁹

⁴ Der Nachzahlungsanspruch verjährt acht Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beherbergungsabgaben, Kurtaxen oder Tourismusabgaben geschuldet werden.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

§ 23 *Vollstreckbarkeit*

Rechtskräftige Entscheide über die Erhebung der Beherbergungsabgaben, der Kurtaxen und der Tourismusabgaben sind vollstreckbaren Urteilen im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889²⁰ gleichgestellt.

§ 24 *Rechtspflege*

¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben, Kurtaxen und Tourismusabgaben ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungspflegegesetzes vom 3. Juli 1972²¹ und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.²²

² Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

III. Staatsbeiträge

§ 25 *Grundsatz*

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an das Tourismusmarketing der touristischen Organisationen.

² Beitragsberechtigt sind touristische Organisationen, welche die Voraussetzungen gemäss § 6 erfüllen.

§ 26 *Höhe des Staatsbeitrags*

Die Höhe des jährlichen Staatsbeitrags entspricht in der Regel 50 Prozent des Ertrags der jährlichen Bewilligungsabgaben gemäss § 27 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997^{23, 24}.

§ 27 *Berichterstattung*

Die beitragsberechtigten touristischen Organisationen erstatten dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement jährlich Bericht über die Verwendung der Staatsbeiträge.

²⁰ SR 281.1

²¹ SRL Nr. 40

²² Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

²³ SRL Nr. 980

²⁴ Fassung gemäss Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998 (G 1997 401).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen.

§ 29 *Höhe der kantonalen Beherbergungsabgabe*

Die kantonale Beherbergungsabgabe gemäss § 9 Absatz 1 gilt für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 30 *Anpassung bestehender Reglemente*

Bestehende Kurtaxenreglemente sind, soweit erforderlich, innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 31 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben

- a. das Gesetz über die Kurtaxen vom 14. Mai 1968²⁵,
- b. das Gesetz über die Beherbergungsabgaben vom 9. Mai 1972²⁶.

§ 32 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum²⁷.

Luzern, 30. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Oswin Bättig

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

²⁵ G XVII 341 (SRL Nr. 650)

²⁶ G XVIII 171 (SRL Nr. 651)

²⁷ Die Referendumsfrist lief am 3. April 1996 unbenützt ab (K 1996 981).